

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Verlags- Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 74.

Samstag, den 17. September.

1904.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen öffentlichen Impfungen finden im Rathhaus, Zimmer No. 16, nachmittags um 5 Uhr, an folgenden Tagen statt: 5., 6., 7., 8., 9., 10., 19., 20., 21., 22. September. Für Impflinge aus infizierten Häusern sind die Termine auf den 23. und 24. September angelegt.

Die Termine für die Wiederimpfung werden den betreffenden Kindern in ihren Schulen bekannt gegeben.

Der Eingang zum Impfstoff erfolgt durch das Portal gegenüber dem Hotel „Jungfrauenwald“.

Eine Woche nach der Impfung sind die geimpften Kinder zur Prüfung des Erfolges im Impftermine vorzuführen. Nachschau findet ebenfalls nachmittags 5 Uhr statt.

Die Angehörigen dürfen sich erst nach Empfangnahme des Impfscheines aus dem Impfstoff entfernen.

Die Angehörigen der Impflinge (Eltern, Pflegeeltern und Vormünder) werden ersucht, ihre Kinder beim Befolgen der Vorschriften pünktlich nachmittags um 5 Uhr zur Impfung und Nachschau zu bringen, andernfalls müssen die Kinder, bei Vermeidung der im Reichsimpfgesetz angedrohten Strafen, auf eigene Kosten geimpft werden.

Impfpflichtig sind alle im Jahre 1903 und früher geborenen Kinder, soweit sie nicht mit Erfolg geimpft worden sind oder nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstanden haben, ferner diejenigen Kinder, welche in früheren Jahren wegen Krankheit zurückgestellt oder der Impfung vorübergehend entzogen worden sind.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß Impfungen von Arm zu Arm nicht stattfinden und daß der zur Verwendung gelangende Impfstoff aus dem staatlichen Impfstoffinstitut zu Cassel bezogen wird.

Verhaltensvorschriften

für die Angehörigen der Erstimpflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene, die in solchen Häusern wohnen, vom Impftermine fernzuhalten.

§ 2. Die Eltern des Impflinges oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mitteilung zu machen.

§ 3. Die Kinder müssen zum Impftermine mit reinem, sauberen Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 4. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 5. Man veräume eine tägliche sorgfältige Waschung nicht.

§ 6. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 7. Bei günstigem Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißen Tagesstunden und die direkte Sonneneinstrahlung.

§ 8. Die Impfstellen sind mit großer Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren, sie dürfen nur mit frisch gereinigten Händen berührt werden, zum Wachen der Impfstellen darf nur reine Leinwand oder reine Watte verwendet werden.

Vor Verührung mit Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Mollusca) erkrankt sind, ist der Impfling sorgfältig zu bewahren, um die Übertragung von Krankheitskeimen in die Impfstellen zu verhüten, auch sind die von solchen Personen benutzten Gegenstände von dem Impflinge fernzuhalten. Kommen unter den Angehörigen des Impflinges, welche mit ihm denselben Haushalt teilen, Fälle von Krankheiten der obigen Art vor, so ist es zweckmäßig, den Rat eines Arztes einzuholen.

§ 9. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen Schuppen entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt.

Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Pusteln zurück, welche mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben.

§ 10. Bei regelmäßigem Verlaufe der Schupp-pocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Rötze entstehen sollte, sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzulegen; wenn die Pocken sich öffnen, ist ein reiner Verband anzulegen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntnis zu setzen.

§ 11. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impfstoffinstitut gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impfarzte anzuzeigen.

§ 12. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

Verhaltensvorschriften für Wiederimpflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht kommen.

§ 2. Die Kinder sollen im Impftermine mit reiner Haut, reiner Wäsche und in sauberen Kleidern erscheinen.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 4. Die Entzündung der Impfstellen tritt am 3. oder 4. Tage ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeinbefinden verbunden, daß eine Veranlassung des Schulunterrichts deshalb nicht notwendig ist. Nur wenn ausnahmsweise Fieber eintritt, soll das Kind zu Hause bleiben. Stellen sich vorübergehend größere Rötze und Ausschwellungen der Impfstellen ein, so sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzulegen. Die Kinder können das gewohnte Baden fortsetzen. Das Baden ist vom 3. bis 12. Tage von Allen, bei denen sich Impfstellen bilden, anzusehen. Die Impfstellen sind, solange sie nicht verkratzt sind, sorgfältig vor Beschmutzung, Kratzen und Stoch, sowie vor Reibungen durch enge Kleidung und vor Druck von Nadeln zu hüten. Insbesondere ist der Verkehr mit solchen Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Mollusca) leiden, und die Benutzung der von ihnen gebrauchten Gegenstände zu vermeiden.

§ 5. Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung, ist ein Arzt zuzuziehen, der Impfarzt ist von solchen Erkrankungen, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntnis zu setzen.

§ 6. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impfstoffinstitut kommen, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impfarzte anzuzeigen.

§ 7. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

Wiesbaden, 26. April 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Diesigen Herren Ärzte, welche in ihrer Privatpraxis Impfungen vornehmen, mache ich auf die Beschlüsse und Vorschriften des Bundesrates vom 28. Juni 1899 zur Ausführung des Impfgesetzes nebst den Erläuterungen hierzu (Erlaß-Beilage zu No. 13 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Wiesbaden vom 29. März 1900) aufmerksam.

Indem ich die Herren Ärzte um genaue Befolgung dieser Vorschriften ersuche, weile ich besonders auf die §§ 16 und 17 a. a. O. hin, welche lauten:

§ 16. Die Impfung wird der Regel nach auf einem Oberarm vorgenommen, und zwar bei Erstimpfungen auf dem rechten, bei Wiederimpfungen auf dem linken Arme. Es genügen vier leichte Schnitte von höchstens 1 Centimeter Länge. Die einzelnen Impfstellen sollen mindestens 2 Centimeter von einander entfernt liegen. Stärkere Wunden beim Impfen sind zu vermeiden. Einmaliges Einstreichen der Lymphe in die durch Anspannen der Haut kassend gehaltenen Wunden ist im Allgemeinen ausreichend.

Das Auftragen der Lymphe mit dem Pinzel ist verboten.

Ubrig gebliebene Mengen von Lymphe dürfen nicht in das Gefäß zurückgeführt oder zu späteren Impfungen verwendet werden.

§ 17. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen oder Bläschen an den Impfstellen.

Druckerexemplare der Vorschriften, welche von den Ärzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind, sowie der Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge und Wiederimpflinge sind in der Buchdruckerei von Plaum, Moritzstraße No. 27, hier selbst zu haben.

Ferner mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß Seitens der Herren Ärzte bei Abgabe von Zeugnissen, in welchen gemäß der §§ 2 und 10 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 in gültiger Form (§ 10) die Notwendigkeit der Zurückstellung eines Impflinges bezw. Wiederimpflinges bezeugt werden soll, nur das durch den Bundesratsbeschluss vom 30. Oktober 1874 (Min.-Bl. i. d. B. S. 235) vorgeschriebene Formular 8 zu benutzen ist. Es unterliegt dabei keinem Bedenken, wenn das Wort „ann“ des Vordrucks in dem bezeichneten Formular geeignetenfalls in „sonnte“ umgeändert wird.

Ist ein Impfpflichtiger auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses von der Impfung zweimal befreit worden, so kann die fernere Befreiung nur durch den zuständigen Impfarzt erfolgen (§ 2 Abs. 2 des Impfgesetzes).

Wiesbaden, den 7. April 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Grundzüge für die Pflanzung von Lymphe aus den königlichen Anstalten zur Gewinnung tierischen Impfstoffes.

Die Anträge auf Pflanzung von Lymphe aus einer königlichen Anstalt zur Gewinnung tierischen Impfstoffes sind brieflich oder telegraphisch bei dem Dirigenten der Anstalt einzubringen. Zur Stellung derselben sind Ärzte, Behörden und Vorstände öffentlicher Krankenanstalten befugt. Das Impfergebnis ist sobald nach seiner Feststellung der Anstalt auf den den Sendungen zur Verichterstattung beigefügten Karten durch den Arzt, der die Impfungen vorgenommen hat, portofrei mitzuteilen. Bei den Lymphebestellungen ist folgendes zu beachten:

a) Die Anträge auf Pflanzung von Lymphe zu öffentlichen Impfungen sind unter deutlicher Angabe des Namens und des Wohnortes des mit der Ausführung derselben beauftragten Arztes, sowie der Zahl der Impfungen, zu denen, und des Tages, an welchem die Verwendung stattfinden soll, mindestens 14 Tage vor dem letzten einzubringen.

Die Pflanzung erfolgt in der Regel an den Impflanz.

b) Die Anträge auf sofortige Pflanzung von Lymphe zu den Impfungen, welche wegen des Ausbruches der natürlichen Pocken von den zuständigen Behörden angeordnet sind oder welche aus gleichem Grunde in Krankenanstalten oder Gefängnissen an dem Vorterritoriale bezw. den Insassen dieser Anstalten vorgenommen oder welche an ausländischen Arbeitern auf Anordnung der zuständigen Behörden ausgeführt werden sollen, haben außer der Bezeichnung der Adresse, an welche die Sendung geschickt werden soll, die Zahl der voraussichtlich zur Impfung gelangenden Personen zu enthalten.

c) Die Anträge auf Pflanzung von Lymphe zu privaten Zwecken können nur von Ärzten gestellt werden; auch bei diesen kann der Anstalts-Dirigent eine dergestaltige Vorausbestellung verlangen.

Die Pflanzung erfolgt in den Fällen a) und b) trocken und portofrei, für private Zwecke (c) feucht und portofähig und zwar gegen eine durch Einzahlung mit der Post frei einzahlbarlich Postgebühr im Voraus zu leistende Zahlung von 20 Pf. für eine zu einer Impfung, von 60 Pf. für eine zu fünf Impfungen hinreichende Menge. Die Verwendung von Postmarken zur Zahlung ist nicht statthaft.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten hier selbst wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, 7. April 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Ziffer 2, lit. o der Heilgehilfenordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 16. Juni 1903 habe ich dem praktischen Arzte Dr. med. Kleinquenter zu Wiesbaden, Ballenstraße No. 3, 1, die wirrerrückte Genehmigung erteilt, Kurse zur Ausbildung von staatlich geprüften Heilgehilfen und Masseuren bezw. Heilgehilfinnen und Pfäulen abzuhalten.

Ich bringe zur Kenntnis der beteiligten Kreise, daß die von dem Dr. Kleinquenter über die erfolgreiche Teilnahme an solchen Kursen, vorbehaltlich der vorgeschriebenen und beschleunigten Dauer derselben ausgefertigten Zeugnisse den Anforderungen der Ziffer 2, lit. o der angezogenen Heilgehilfenordnung entsprechen.

Der erste lehrschwellige Kursus beginnt im Oktober d. J. und im Bedarfsfalle ein zweiter im Januar 1905 im Wohnzimmer des Wiesbadener Standesvereins der ärztlich geprüften Masseure im Hotel Union zu Wiesbaden.

Anmeldungen zu diesen Kursen nimmt Dr. Kleinquenter im September d. J. Mittwochs und Samstags von 12 bis 1 Uhr entgegen.

Wiesbaden, den 27. August 1904.

Der Regierungs-Präsident.

J. A. v. Sijth.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 12. Sept. 1904.

Der Polizei-Präsident.

v. Schenk.

Polizei-Verordnung.

betreffend die Aufhebung einer früheren Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1887 über die Polizei-Verordnung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlichter- und Fleischschaugesetzes vom 28. Juni 1902, wird mit Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk der Stadt Wiesbaden nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

Einziges Paragraph.

Die Polizeiverordnung vom 18. Mai 1887, betreffend die Anstellung von Trichinenschauern und die Untersuchung des Schweinefleisches auf das Vorhandensein von Trichinen, wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 7. August 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Verordnung.

Nachdem das Vorhandensein der Rebblaus im Garten der Witwe Jacob im Distrikt Neuberg hier selbst durch den berufenen Rebblaus-Sachverständigen festgestellt worden ist, wird auf Grund der Gesetze vom 27. Februar 1878 und 28. März 1885, betreffend Maßregeln gegen Verbreitung der Rebblaus, hierdurch angeordnet:

1. Es ist verboten, von den in den vorbezeichneten Gärten durch Draht eingezäunt und mit Schildern, welche die Aufschrift tragen:

„Polizeilich gesperrt!“

Königliche Polizei-Direktion.“

näher bezeichneten Teilen Rebden oder Rebteile, sowie andere Pflanzen, gleichviel ob bewurzelt oder unbewurzelt, ferner Weinpfähle oder andere Stäbe, welche auf den vorbezeichneten Gartenteilen benutzt worden sind, abzugeben oder überhaupt zu entfernen. Jedoch ist die Entfernung oberirdischer Früchte, namentlich von Weintrauben, mit polizeilicher Erlaubnis und unter Beobachtung der polizeilich erteilten angrenzenden Vorsichtsmahregeln gestattet.

2. Der Zutritt zu den vorbezeichneten Gartenteilen, welche polizeilich überwacht werden, ist untersagt.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Wiesbaden, den 13. September 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Verordnung.

Nachdem das Vorhandensein der Rebblaus auf dem Grundstück Freseniusstraße 17 hier selbst durch den Rebblaus-Sachverständigen Gepheldeste festgestellt ist, wird auf Grund der Gesetze vom 27. Februar 1878 und 28. März 1885, betreffend Maßregeln gegen Verbreitung der Rebblaus, hierdurch angeordnet:

1. Es ist verboten, von den in den vorbezeichneten Gärten durch Draht eingezäunt und mit Schildern, welche die Aufschrift tragen:

„Polizeilich gesperrt!“

Königliche Polizei-Direktion.“

näher bezeichneten Teilen Rebden oder Rebteile, sowie andere Pflanzen, gleichviel ob bewurzelt oder unbewurzelt, ferner Weinpfähle oder andere Stäbe, welche auf den vorbezeichneten Gartenteilen benutzt worden sind, abzugeben oder überhaupt zu entfernen.

2. Der Zutritt zu den vorbezeichneten, polizeilich abgesperrten Gartenteilen ist untersagt.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Wiesbaden, den 13. September 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Nach § 8 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 11. September 1900, betreffend den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sind die Begepolizeibehörden befugt, das Befahren bestimmter Wege, Straßen, Brücken und Plätze, sowie Teile derselben einschließlich der Banette neben den Fahrtrassen mit Fahrrädern oder mit bestimmten Arten von Fuhrädern ganz oder zeitweilig zu untersagen.

Bereits bestehende Verbote bleiben in Kraft.

Unter Hinweis auf diese Bestimmung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß gemäß § 26 der für den Regierungsbezirk Wiesbaden geltenden Begepolizeiverordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 7. November 1899 öffentliche Fuhrwege, also auch die neben den Fahrtrassen der öffentlichen Wege befindlichen Banette, von Fuhrwerken, Reitern, Maschinen oder Viehtransporten nicht benutzt werden dürfen.

Unter Fuhrwerken sind gemäß § 1 der erwähnten Verordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten u. A. auch Fahrräder und Selbstfahrer zu verstehen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach § 65 dieser Verordnung mit Geldstrafe bis zu 60 M., im Unermögensfalle mit Haft bestraft.

Wiesbaden, den 19. August 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Nachdem am 1. April bei dem Einwohnermeldeamt der Königlichen Polizei-Direktion eine Zentralfremdenmeldekontrolle eingeführt ist, bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntnis, daß Auskünfte über hier sich aufhaltende Ausländer und alle übrigen Fremden nicht mehr von den einzelnen Polizeirevierern, sondern vom Einwohnermeldeamt, Polizeidirektionsgebäude, Friedrichstraße 82, Zimmer 14, und zwar gegen Entrichtung der üblichen Gebühr von 25 Pfennigen für jede einzelne Nachfrage erteilt werden.

Diese Auskunft erstreckt sich nur auf die Angabe des Namens, der Person usw., in welchen der oder die betreffenden Fremden Aufenthalt genommen haben.

Wiesbaden, den 8. April 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Sämtliche in Wiesbaden wohnenden Rekruten und Freiwillige haben vom 15. d. M. ab ihre Stellungsbefehle zum Eintritt gegen Abgabe des Urlaubspasses, bezw. Annahmepasses beim Hauptmeldeamt, Rheinstraße 47, rechtis, abzuholen.

Bezirks-Kommando Wiesbaden.

Bekanntmachung.

Bei der am 10. September l. J. erfolgten Rennung der Vertreter des Lehrverbandes im Kreisverbande Wiesbaden (Stadt) der Rheinischen Lehrer-Verbandes...

Wiesbaden, den 13. September 1904. Der Oberbürgermeister als Vorsitzender des Kreis-Vorstandes.

Beschluß.

Von dem Feldwege zwischen der 1. Gemann Walluferweg einer- und 2. und 3. Gem. Walluferweg andererseits, Lsg. No. 9076, werden die auf dem Plane mit ab. be. od. bezeichneten Teile, nachdem Einsprüche gegen das Eingebungsverfahren nicht erhoben worden sind, hiermit eingezogen.

Wiesbaden, den 10. September 1904. Der Oberbürgermeister.

Bekanntmachung.

Der Fischzuchtplan für das Terrain Bierhaderberg hat die Zustimmung der Dreispaltbehörde erhalten und wird nunmehr im Rathaus, 1. Obergehoß, Zimmer No. 38a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Wiesbaden, den 26. August 1904. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Montag, den 19. September d. J., vormittags 10 Uhr, Abrechnung an Trauben des Reberberg-Weinbergs an Ort und Stelle, zuerst in fünf Abteilungen (jeweils je vier und einmal ca. 4 1/2 Morgen) und sodann im Ganzen öffentlich meistbietend versteigert werden.

Wiesbaden, den 14. September 1904. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Landbauer Karl Doderer, geboren am 19. Juni 1865 in Wiesbaden, zuletzt Stadtkfzr. 4 wohnhaft, entzieht sich der Verfolgung für seine Kinder, sobald dieselben aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden müssen.

Wiesbaden, den 10. September 1904. Der Magistrat. - Armenverwaltung.

Verdingung.

Die Arbeiten zur Herstellung einer ca. 125 lfd. m langen Zementrohrkanalstrecke des Profites 30 20 mm, sowie ca. 14 lfd. m desgleichen des Profites 37,5 25 mm in der Reichstraße, vom bestehenden Kanalende in der Reichstraße bis zur ersten profestrierten Querstraße...

Wiesbaden, den 5. September 1904. Stadtbauamt, Abteilung für Kanalisationswesen.

Städtisches Leihhaus zu Wiesbaden, Neugasse 6.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß das städtische Leihhaus darüber Darlehen auf Pfänder in Beträgen von 2 Mk. bis 2100 Mk. auf jede beliebige Zeit, längstens aber auf die Dauer eines Jahres, gegen 10 pCt. Zinsen giebt und daß die Zinsraten von 8-10 Uhr vormittags und von 2-3 Uhr nachmittags im Leihhaus anwesend sind.

Wiesbaden, den 5. September 1904. Stadtbauamt, Abteilung für Kanalisationswesen.

Die Leihhaus-Deputation.

Wiesbaden, den 14. September 1904. Städtische Schlachthaus-Verwaltung.

Viehhof-Bericht für die Woche vom 8. bis 14. September.

Table with columns: Viehgattung, Waren aufgetrieben, Qual., Preise von - bis, Stück, 50 kg, 100 kg, 150 kg, 200 kg.

Bekanntmachung.

Die auf dem alten Friedhofe befindliche Kapelle (Trauerhalle) wird zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt und zu diesem Zweck im Winter auf städtische Kosten nach Bedarf beheizt...

Wiesbaden, den 12. März 1904. Städt. Ältesteamt.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Sommermonate (April bis einschließlich September) um 9 Uhr Vormittags.

Wiesbaden, den 12. März 1904. Städt. Ältesteamt.

Älteste-Rückvergütung.

Die Älteste-Rückvergütungsbeträge aus vorigem Monat sind zur Zahlung angewiesen und können gegen Empfangsbescheinigung im Laufe dieses Monats in der Älteste-Kasse, Neugasse 6a, Part., Einnehmerei, während der Zeit von 8 Vorm. bis 1 Nachm. und 3-6 Nachm. in Empfang genommen werden.

Wiesbaden, den 13. September 1904. Städt. Ältesteamt.

Freiwillige Feuerwehr.

Montag, den 19. Sept. cr., abends 6 1/2 Uhr, findet eine Übung der Saugspritzen u. Handspritzen-Abteilung des II. Zuges an den Kesseln statt.

Wiesbaden, den 14. Sept. 1904. Die Branddirektion.

Kirchliche Anzeigen.

Evangelische Kirche.

Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.) Jugendgottesdienst 8 1/2 Uhr: Delan Bidel.

Methodische Kirche.

Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.) Frühgottesdienst für die Gemeinde 8 1/2 Uhr: Hilfspfr. Eberling.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst.

Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.) Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.) Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.)

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst.

Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.) Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.) Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.)

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst.

Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.) Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.) Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.)

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst.

Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.) Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.) Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.)

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst.

Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.) Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.) Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.)

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst.

Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.) Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.) Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.)

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst.

Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.) Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.) Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.)

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst.

Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.) Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.) Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.)

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst.

Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.) Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.) Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.)

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst.

Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.) Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.) Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.)

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst.

Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.) Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.) Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.)

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst.

Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.) Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.) Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.)

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst.

Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.) Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.) Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.)

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst.

Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.) Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.) Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.)

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst.

Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.) Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.) Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.)

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst.

Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.) Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.) Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.)

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst.

Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.) Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.) Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.)

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst.

Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.) Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.) Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.)

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst.

Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.) Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.) Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.)

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst.

Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.) Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.) Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.)

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst.

Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.) Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.) Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.)

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst.

Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.) Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.) Sonntag, den 18. Sept. (16. S. nach Trinitatis.)

Katholische Kirche.

17. Sonntag nach Pfingsten. - 18. September. Fest der sieben Schmergen Mariens. Die Kollekte in dem Hochamt in beider Kirchen ist für den Deutschen Verein vom H. Lande bestimmt.

Wiesbaden, den 12. März 1904. Städt. Ältesteamt.

Katholische Kirche.

Die Kollekte in dem Hochamt in beider Kirchen ist für den Deutschen Verein vom H. Lande bestimmt.

Wiesbaden, den 12. März 1904. Städt. Ältesteamt.

Katholische Kirche.

Die Kollekte in dem Hochamt in beider Kirchen ist für den Deutschen Verein vom H. Lande bestimmt.

Wiesbaden, den 12. März 1904. Städt. Ältesteamt.

Katholische Kirche.

Die Kollekte in dem Hochamt in beider Kirchen ist für den Deutschen Verein vom H. Lande bestimmt.

Wiesbaden, den 12. März 1904. Städt. Ältesteamt.

Katholische Kirche.

Die Kollekte in dem Hochamt in beider Kirchen ist für den Deutschen Verein vom H. Lande bestimmt.

Katholische Kirche.

Die Kollekte in dem Hochamt in beider Kirchen ist für den Deutschen Verein vom H. Lande bestimmt.

Katholische Kirche.

Die Kollekte in dem Hochamt in beider Kirchen ist für den Deutschen Verein vom H. Lande bestimmt.

Katholische Kirche.

Die Kollekte in dem Hochamt in beider Kirchen ist für den Deutschen Verein vom H. Lande bestimmt.

Katholische Kirche.

Die Kollekte in dem Hochamt in beider Kirchen ist für den Deutschen Verein vom H. Lande bestimmt.

Katholische Kirche.

Die Kollekte in dem Hochamt in beider Kirchen ist für den Deutschen Verein vom H. Lande bestimmt.

Katholische Kirche.

Die Kollekte in dem Hochamt in beider Kirchen ist für den Deutschen Verein vom H. Lande bestimmt.

Katholische Kirche.

Die Kollekte in dem Hochamt in beider Kirchen ist für den Deutschen Verein vom H. Lande bestimmt.

Katholische Kirche.

Die Kollekte in dem Hochamt in beider Kirchen ist für den Deutschen Verein vom H. Lande bestimmt.

Katholische Kirche.

Die Kollekte in dem Hochamt in beider Kirchen ist für den Deutschen Verein vom H. Lande bestimmt.

Katholische Kirche.

Die Kollekte in dem Hochamt in beider Kirchen ist für den Deutschen Verein vom H. Lande bestimmt.

Katholische Kirche.

Die Kollekte in dem Hochamt in beider Kirchen ist für den Deutschen Verein vom H. Lande bestimmt.

Katholische Kirche.

Die Kollekte in dem Hochamt in beider Kirchen ist für den Deutschen Verein vom H. Lande bestimmt.

Katholische Kirche.

Die Kollekte in dem Hochamt in beider Kirchen ist für den Deutschen Verein vom H. Lande bestimmt.

Katholische Kirche.

Die Kollekte in dem Hochamt in beider Kirchen ist für den Deutschen Verein vom H. Lande bestimmt.

Katholische Kirche.

Die Kollekte in dem Hochamt in beider Kirchen ist für den Deutschen Verein vom H. Lande bestimmt.

Katholische Kirche.

Die Kollekte in dem Hochamt in beider Kirchen ist für den Deutschen Verein vom H. Lande bestimmt.

Katholische Kirche.

Die Kollekte in dem Hochamt in beider Kirchen ist für den Deutschen Verein vom H. Lande bestimmt.

Katholische Kirche.

Die Kollekte in dem Hochamt in beider Kirchen ist für den Deutschen Verein vom H. Lande bestimmt.

Katholische Kirche.

Die Kollekte in dem Hochamt in beider Kirchen ist für den Deutschen Verein vom H. Lande bestimmt.

Katholische Kirche.

Die Kollekte in dem Hochamt in beider Kirchen ist für den Deutschen Verein vom H. Lande bestimmt.

Katholische Kirche.

Die Kollekte in dem Hochamt in beider Kirchen ist für den Deutschen Verein vom H. Lande bestimmt.

Katholische Kirche.

Die Kollekte in dem Hochamt in beider Kirchen ist für den Deutschen Verein vom H. Lande bestimmt.

Katholische Kirche.

Die Kollekte in dem Hochamt in beider Kirchen ist für den Deutschen Verein vom H. Lande bestimmt.

Rhein-Dampfschiffahrt.

Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich morgens 8.05, 9.25 (Schnellfahrt), 9.50 (Schnellfahrt), 10.35 bis Cöln, 12.50 bis Bonn, mittags 3.20 bis Andernach, abends 6.35 (Güterschiff) bis Bingen.

Wiesbaden, den 12. März 1904. Städt. Ältesteamt.

Hamburg-Amerika-Linie.

Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10. D. „Alesia“ auf der Heimreise von Ostasien, 11. Sept. morgens von Port Said, D. „Arcadia“, nach Philadelphia, 11. Sept. 9 Uhr 35 Min. morg.

Wiesbaden, den 12. März 1904. Städt. Ältesteamt.

Hamburg-Amerika-Linie.

Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10. D. „Alesia“ auf der Heimreise von Ostasien, 11. Sept. morgens von Port Said, D. „Arcadia“, nach Philadelphia, 11. Sept. 9 Uhr 35 Min. morg.

Wiesbaden, den 12. März 1904. Städt. Ältesteamt.

Hamburg-Amerika-Linie.

Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10. D. „Alesia“ auf der Heimreise von Ostasien, 11. Sept. morgens von Port Said, D. „Arcadia“, nach Philadelphia, 11. Sept. 9 Uhr 35 Min. morg.

Wiesbaden, den 12. März 1904. Städt. Ältesteamt.

Hamburg-Amerika-Linie.

Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10. D. „Alesia“ auf der Heimreise von Ostasien, 11. Sept. morgens von Port Said, D. „Arcadia“, nach Philadelphia, 11. Sept. 9 Uhr 35 Min. morg.

Hamburg-Amerika-Linie.

Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10. D. „Alesia“ auf der Heimreise von Ostasien, 11. Sept. morgens von Port Said, D. „Arcadia“, nach Philadelphia, 11. Sept. 9 Uhr 35 Min. morg.

Hamburg-Amerika-Linie.

Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10. D. „Alesia“ auf der Heimreise von Ostasien, 11. Sept. morgens von Port Said, D. „Arcadia“, nach Philadelphia, 11. Sept. 9 Uhr 35 Min. morg.

Hamburg-Amerika-Linie.

Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10. D. „Alesia“ auf der Heimreise von Ostasien, 11. Sept. morgens von Port Said, D. „Arcadia“, nach Philadelphia, 11. Sept. 9 Uhr 35 Min. morg.

Hamburg-Amerika-Linie.

Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10. D. „Alesia“ auf der Heimreise von Ostasien, 11. Sept. morgens von Port Said, D. „Arcadia“, nach Philadelphia, 11. Sept. 9 Uhr 35 Min. morg.

Hamburg-Amerika-Linie.

Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10. D. „Alesia“ auf der Heimreise von Ostasien, 11. Sept. morgens von Port Said, D. „Arcadia“, nach Philadelphia, 11. Sept. 9 Uhr 35 Min. morg.

Hamburg-Amerika-Linie.

Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10. D. „Alesia“ auf der Heimreise von Ostasien, 11. Sept. morgens von Port Said, D. „Arcadia“, nach Philadelphia, 11. Sept. 9 Uhr 35 Min. morg.

Hamburg-Amerika-Linie.

Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10. D. „Alesia“ auf der Heimreise von Ostasien, 11. Sept. morgens von Port Said, D. „Arcadia“, nach Philadelphia, 11. Sept. 9 Uhr 35 Min. morg.

Hamburg-Amerika-Linie.

Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10. D. „Alesia“ auf der Heimreise von Ostasien, 11. Sept. morgens von Port Said, D. „Arcadia“, nach Philadelphia, 11. Sept. 9 Uhr 35 Min. morg.

Hamburg-Amerika-Linie.

Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10. D. „Alesia“ auf der Heimreise von Ostasien, 11. Sept. morgens von Port Said, D. „Arcadia“, nach Philadelphia, 11. Sept. 9 Uhr 35 Min. morg.

Hamburg-Amerika-Linie.

Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10. D. „Alesia“ auf der Heimreise von Ostasien, 11. Sept. morgens von Port Said, D. „Arcadia“, nach Philadelphia, 11. Sept. 9 Uhr 35 Min. morg.

Hamburg-Amerika-Linie.

Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10. D. „Alesia“ auf der Heimreise von Ostasien, 11. Sept. morgens von Port Said, D. „Arcadia“, nach Philadelphia, 11. Sept. 9 Uhr 35 Min. morg.

Hamburg-Amerika-Linie.

Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10. D. „Alesia“ auf der Heimreise von Ostasien, 11. Sept. morgens von Port Said, D. „Arcadia“, nach Philadelphia, 11. Sept. 9 Uhr 35 Min. morg.

Hamburg-Amerika-Linie.

Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10. D. „Alesia“ auf der Heimreise von Ostasien, 11. Sept. morgens von Port Said, D. „Arcadia“, nach Philadelphia, 11. Sept. 9 Uhr 35 Min. morg.

Hamburg-Amerika-Linie.

Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10. D. „Alesia“ auf der Heimreise von Ostasien, 11. Sept. morgens von Port Said, D. „Arcadia“, nach Philadelphia, 11. Sept. 9 Uhr 35 Min. morg.

Hamburg-Amerika-Linie.

Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10. D. „Alesia“ auf der Heimreise von Ostasien, 11. Sept. morgens von Port Said, D. „Arcadia“, nach Philadelphia, 11. Sept. 9 Uhr 35 Min. morg.

Hamburg-Amerika-Linie.

Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10. D. „Alesia“ auf der Heimreise von Ostasien, 11. Sept. morgens von Port Said, D. „Arcadia“, nach Philadelphia, 11. Sept. 9 Uhr 35 Min. morg.

Hamburg-Amerika-Linie.

Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10. D. „Alesia“ auf der Heimreise von Ostasien, 11. Sept. morgens von Port Said, D. „Arcadia“, nach Philadelphia, 11. Sept. 9 Uhr 35 Min. morg.

Hamburg-Amerika-Linie.

Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10. D. „Alesia“ auf der Heimreise von Ostasien, 11. Sept. morgens von Port Said, D. „Arcadia“, nach Philadelphia, 11. Sept. 9 Uhr 35 Min. morg.

Hamburg-Amerika-Linie.

Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10. D. „Alesia“ auf der Heimreise von Ostasien, 11. Sept. morgens von Port Said, D. „Arcadia“, nach Philadelphia, 11. Sept. 9 Uhr 35 Min. morg